

**L 10 U 4975/08 B**

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Unfallversicherung  
Abteilung  
10  
1. Instanz  
SG Karlsruhe (BWB)  
Aktenzeichen  
S 8 U 3320/08  
Datum  
15.09.2008  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 10 U 4975/08 B  
Datum  
30.10.2008  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 15.09.2008 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Zutreffend hat das Sozialgericht im angefochtenen Beschluss dargelegt, aus welchen Gründen der Beklagten wegen des Verhältnisses von Verletztengeld und Verletztenrente (s. [§ 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#)) angesichts der von ihm behaupteten seit dem Arbeitsunfall durchgehend bestehenden Arbeitsunfähigkeit und des insoweit beim Senat anhängigen, gerade die Weitergewährung von Verletztengeld betreffenden und damit vorgreiflichen Verfahrens L 10 U 1672/08 ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung des vom Kläger gestellten Antrages auf Gewährung von Verletztenrente zur Seite steht und deshalb das Verfahren nach [§ 88 SGG](#) auszusetzen ist. Da der Kläger sich mit diesen Ausführungen des Sozialgerichts in seiner Beschwerde inhaltlich nicht auseinandersetzt, weist der Senat die Beschwerde aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück ([§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Teil der Kosten des Klageverfahrens.

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BWB  
Saved  
2008-11-02